

V E R E I N B A R U N G

über die Eingliederung der Gemeinde Schmiden

in die Stadt Fellbach

- - - - -

Die Stadt Fellbach und die Gemeinde Schmiden sind nach eingehenden Beratungen zu der Überzeugung gekommen, daß es im Interesse des Gesamtwohls der Einwohner und der kontinuierlichen Weiterentwicklung beider Gemeinden und ihres Nachbarschaftsbereiches richtig ist, ihre kommunalen Aufgaben und Funktionen künftig gemeinsam zu erfüllen. Nachdem diese Absicht von der Bürgerschaft der Gemeinde Schmiden in einer Bürgeranhörung am 9. Juli 1972 gutgeheißen worden ist, hat der Gemeinderat Schmiden am 11. Juli 1972 beschlossen, mit der Stadt Fellbach in abschließende Verhandlungen über die Bildung einer Gesamtstadt durch Eingliederung der Gemeinde Schmiden in die Stadt Fellbach zu treten. Sie haben zu dem Ergebnis geführt, daß

die Stadt Fellbach
- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Palm -

und

die Gemeinde Schmiden
- vertreten durch Bürgermeister Heckeler -

auf Grund von Artikel 74 Abs. 1 der Landesverfassung i. V. mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. d. F. der Gesetze vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114) und vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) sowie auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Stadt Fellbach und der Gemeinde Schmiden vom 31. Oktober 1972 nunmehr folgende

V e r e i n b a r u n g

treffen:

§ 1

Eingliederung und Ortsbezeichnung

(1) Die Gemeinde Schmiden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die Stadt Fellbach eingegliedert.

(2) Der Ortsname "Schmiden" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde bildet unter der Bezeichnung "Stadtteil Schmiden" einen Wohnbezirk der Stadt Fellbach.

§ 2

Rechtsnachfolge und Ortsrecht

(1) Die Stadt Fellbach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Schmiden ein. Im übrigen erwerben Dritte keine unmittelbaren Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Schmiden und das Ortsrecht der Stadt Fellbach werden vereinheitlicht. Die Überleitung soll unbeschadet der Bestimmungen des § 10 bis zum 1. Juli 1973 vollzogen sein. Die Hauptsatzung der Stadt Fellbach findet ab 1. Januar 1973 auch auf den Stadtteil Schmiden Anwendung. Im übrigen gilt bis zum Inkrafttreten des Ortsrechts der Stadt Fellbach oder dem Erlaß neuer Vorschriften für die Gesamtstadt im Stadtteil Schmiden das bisherige Ortsrecht weiter.

§ 3

Integration in die Gesamtstadt - teilörtliches Eigenleben

(1) Der Stadtteil Schmiden ist uneingeschränkt gleichberechtigter Bezirk der Stadt Fellbach. Durch eine planvolle Kommunalpolitik soll er mit ihr eine in sich ausgewogene Gesamtstadt werden, die den Anforderungen der Zukunftsentwicklung ihres Bereiches gewachsen ist.

(2) Im Rahmen des Zusammenwachsens in der Gesamtstadt soll das überkommene Brauchtum und das aus ihr gewachsene Eigenleben der Gemeinde Schmiden bewahrt bleiben. Die Gesamtstadt trägt dafür Sorge, daß sich die Tätigkeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Einrichtungen kultureller, sozialer oder sportlicher Art sowie der Religionsgemeinschaften weiterhin frei entfalten kann. Sie wird diese wie vergleichbare Einrichtungen und Träger bürgerschaftlichen Lebens im übrigen Stadtbereich, mindestens jedoch im bisherigen Umfang fördern und unterstützen.

(3) Der Bestand der Gemeinde Schmiden an archivwürdigem Schriftgut und historischen Gegenständen des örtlichen Brauchtums wird als Teil der heimatpflegerischen Einrichtungen der Gesamtstadt erhalten.

§ 4

Entwicklung im Rahmen der Gesamtstadt

(1) Die Stadt Fellbach wird es sich zur Aufgabe machen, die verschiedenen Teile des Stadtgebietes durch ein Gesamtkonzept objektiver Stadtplanung auf der Grundlage der bereits vorliegenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen, die Gesamtstadt unter Einbeziehung der planerischen Belange des überörtlichen Nachbarschaftsraumes organisch weiter zu entwickeln und in ausgewogener Weise mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen zu versehen. Durch eine solchermaßen sinnvolle Nutzung des größeren Planungs- und Investitionsbereiches sollen gleichwertige Lebensbedingungen für alle Bürger und für alle Teile der Stadt geschaffen werden.

(2) Im Rahmen des Gesamtzieles ihrer Planungsvorstellungen wird die Stadt Fellbach darauf achten, daß die Ortskerne der beiden bisherigen Gemeinden durch Maßnahmen der Sanierung in ihrer Bedeutung als Zentren des teilörtlichen Gemeinde- und Wirtschaftslebens erhalten und gestärkt werden. Die in Schmiden anstehenden Sanierungsprojekte werden auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Planungen ohne Verzug weiterverfolgt und in Angriff genommen.

(3) Die Stadt Fellbach wird ihr Augenmerk besonders darauf legen, daß der Stadtteil Schmiden günstiger an das überörtliche Straßennetz angeschlossen wird. Sie wird sich ferner um eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsverbindungen im Bereich der Gesamtstadt und ihrer Nachbarschaft bemühen.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schmiden werden unbeschadet ihrer organisatorischen Einbeziehung in das Gefüge der Gesamtverwaltung insoweit und solange beibehalten, als dafür ein echtes teilörtliches Bedürfnis besteht und als dies unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung zu rechtfertigen ist.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Schmiden bleibt als Abteilung Schmiden der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach unter der Führung eines aus ihrer Mitte gewählten Abteilungscommandanten bestehen.

(3) Die Stadt Fellbach wird den Stadtteil Schmiden im Rahmen der Investitionsplanung für die Gesamtstadt mit den zusätzlichen notwendigen öffentlichen Einrichtungen für den teilörtlichen Bedarf ausstatten und ihn nach Maßgabe der für den Standort gesamtstädtischer Einrichtungen bestimmenden Verhältnisse auch bei der Platzwahl für solche Vorhaben gebührend berücksichtigen.

§ 6

Investitionsvorhaben im Stadtteil Schmiden

(1) Als Sofortprogramm öffentlicher Investitionen wird die Stadt Fellbach auf der Gemarkung Schmiden vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung Dritter in den Jahren 1973 und 1974 folgende Vorhaben durch Planung und Grunderwerb in Angriff nehmen und bis 1978 verwirklichen:

- a) im Schulzentrum an der Haldenstraße ein Gymnasium;
- b) eine Grundschule mit Turnhalle und Übungsplatz an der Friedrichstraße auf der Grundlage der bereits vorliegenden Planung;
- c) den geplanten Stollenkanal zur Kläranlage bzw. zum Neckar im Rahmen des Abwasserzweckverbandes "Weidachverband";

d) die Verlängerung der Umgehungsstraße Hegnach-Oeffingen-Schmiden zur Höhenstraße nach Fellbach mit Verbindung zur Kreuzung Fellbacher-/ Rommelshäuser Straße und zur künftig nach Norden verlängerten Bühlstraße.

(2) Als weiteres, in dem unmittelbar anschließenden Zeitraum zu realisierendes Planungsvorhaben wird für den Stadtteil Schmiden ein Kulturzentrum mit Räumen für die offene Jugendarbeit, die offene Altenarbeit sowie die Volkshochschule vorgesehen.

(3) Die Stadt Fellbach wird die Planung für ein neues Rathaus im Bereich Fellbach/Schmiden in Übereinstimmung mit der Zielplanung für den Verwaltungsraum Fellbach und auf der Grundlage der künftigen Bereichsentwicklungsplanung unverzüglich in Angriff nehmen, sobald die für den Rathausstandort wesentlichen Grundzüge dieser überörtlichen Planungen festliegen.

(4) Neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben wird die Stadt Fellbach die von der Gemeinde Schmiden bereits in Angriff genommenen bzw. haushaltsplanmäßig anfinanzierten oder in ihrer bisherigen Finanzplanung enthaltenen weiteren Investitionsvorhaben ausführen.

§ 7

Vertretung des Stadtteils Schmiden im Gemeinderat

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Fellbach neben seinen bisherigen Mitgliedern sämtliche Gemeinderäte der seitherigen Gemeinde Schmiden an.

(2) Bei den in den Jahren 1974 und 1979 stattfindenden regelmäßigen Wahlen zum Gemeinderat werden die Sitze übergangsweise im Wege der sogenannten unechten Teilortswahl (§ 27 GemO) mit Vertretern der Wohnbezirke Fellbach und Schmiden besetzt. Auf den Wohnbezirk Fellbach entfallen dabei für die Amtszeit nach der Wahl im Jahre 1974 einundzwanzig Sitze. Für die auf die regelmäßige Wahl im Jahre 1979 folgende Amtszeit bestimmt sich die Zahl der Vertreter der Wohnbezirke nach dem Verhältnis der anteiligen Einwohnerzahlen.

(3) Die Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Fellbach werden nach der Eingliederung der Gemeinde Schmiden neu gebildet. Ihre Besetzung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnung.

(4) Öffentliche Beratungen des Gemeinderats und Bürgerversammlungen finden, insbesondere über stadtteilbezogene Fragen, auch in Schmiden statt.

§ 8

Örtliche Verwaltung im Stadtteil Schmiden

(1) Im Stadtteil Schmiden verbleibt als Außenstelle der Stadtverwaltung eine örtliche Verwaltung. Sie steht unter der Leitung eines Beamten, der die ständige Verbindung zu den zentralen Ämtern und Dienststellen unterhält und der zusammen mit seinen Mitarbeitern den Einwohnern des Stadtteils in allen die Stadtverwaltung berührenden Fragen beratend zur Ver-

fügung steht. In der Außenstelle werden diejenigen laufenden Verwaltungsgeschäfte bearbeitet, die nicht zwingend oder sinnvollerweise durch die Zentrale unmittelbar behandelt werden müssen. Soweit die Außenstelle eine Angelegenheit nicht selbst endgültig erledigen kann, wird sie die Anträge und Wünsche der Einwohner aufnehmen und an die Zentralverwaltung weiterleiten.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle verbleiben vor allem das Melde- und Ausweiswesen sowie Teilbereiche des Sozialwesens und die Ortsbehörde für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Soweit es unter den Gesichtspunkten der bürgernahen Verwaltung einerseits sowie einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung andererseits geboten bzw. vertretbar ist, wird die Stadt Fellbach darüber hinaus prüfen, ob nicht weitere Teilzuständigkeiten, die sie als Große Kreisstadt über die bisherigen Kompetenzen der Gemeinde Schmiden hinaus besitzt, im Innenverhältnis auf die Außenstelle Schmiden delegiert werden können (z.B. im Bereich der Sozialhilfe).

(3) Der Stadtteil Schmiden bleibt eigener Standes- und Bestattungsbezirk.

§ 9

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Schmiden

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Schmiden wird mit der Eingliederung der Gemeinde Beigeordneter der Stadt Fellbach. Die übrigen Bediensteten treten unter Wahrung ihres Besitzstandes gleichfalls in den Dienst der Stadt Fellbach. Sie werden nach ihrer Ausbildung sowie beruflichen Erfahrung verwendet und in einer ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden, nach Inhalt und Bedeutung gleich zu bewertenden Funktion eingesetzt.

(2) Bedienstete der Gemeinde Schmiden haben bei gleicher Eignung dieselben Aufstiegschancen wie die bisherigen Bediensteten der Stadt Fellbach.

(3) Alle Bediensteten der Gemeinde Schmiden werden im übrigen dienst- bzw. anstellungsrechtlich so behandelt, als wenn sie mit ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinde Schmiden Bedienstete der Stadt Fellbach geworden wären.

§ 10

Öffentliche Abgaben und Tarife

(1) Die Hebesätze und Bemessungsbeiträge der Steuern, Beiträge und Gebühren sowie die übrigen Tarife für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden während einer angemessenen Übergangszeit grundsätzlich vereinheitlicht.

(2) Die Anpassung soll im einzelnen wie folgt geschehen:

1. Auf den 1. Januar 1973 die Realsteuern und die Hundesteuer.
2. Auf den 1. Januar 1974 der Erschließungsbeitrag.
3. Auf den 1. Januar 1975

- a) der Entwässerungsbeitrag und der Wasserversorgungsbeitrag;
- b) der Wasserzins mit der Maßgabe, daß bei einer zwischenzeitlichen Erhöhung des Verbrauchspreises für den bisherigen Stadtbereich Fellbach auch der Tarif für den Stadtteil Schmiden um den gleichen Betrag erhöht wird;
- c) die Entwässerungsgebühr mit der Maßgabe, daß der Anteil des öffentlichen Interesses schon früher einheitlich festgesetzt wird.

4. Ab 1. Juli 1973 stufenweise bis spätestens 1. Januar 1975 der Elternbeitrag für die Kindergärten.

(3) Die Feuerwehrrabgabe wird auch für die im Stadtteil Schmiden wohnhaften Einwohner ab 1. Januar 1973 nicht mehr erhoben.

(4) Die Müllabfuhr- und Auffüllgebühren werden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips bei einheitlich hohem Anteil des öffentlichen Interesses für den bisherigen Stadtbereich Fellbach und den Stadtteil Schmiden so lange getrennt bemessen, als die Abfuhr auf verschiedene Weise bzw. auf verschiedene Plätze erfolgt.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen für die Anpassung werden alle Abgaben- und Tarifsätze auch für die Dauer der Anpassungszeit nicht auf ihren gegenwärtigen Stand festgeschrieben.

§ 11

Sonstiges

(1) Die Stadt Fellbach veranlaßt, daß sobald wie möglich ein Mitteilungsblatt als amtliches Publikationsorgan für die Gesamtstadt herausgegeben wird. Bis dahin erscheint das bisherige Amtsblatt der Gemeinde Schmiden für den Stadtteil Schmiden weiter.

(2) Die Stadt Fellbach wird darauf dringen, daß die örtliche Dienststelle der Bundespost in Schmiden auch künftig mit möglichst weitgehenden Funktionen im Annahme- und Zustelldienst aufrecht erhalten bleibt.

(3) Die Stadt Fellbach wird sich dafür verwenden, daß das Bezirksnotariat Schmiden bestehen bleibt oder daß andernfalls der zuständige Bezirksnotar bzw. Vormundschafts- und Nachlaßrichter oder dessen Stellvertreter in Schmiden regelmäßige Sprechtage abhält.

(4) Die Stadt Fellbach wird gegenüber dem Verein VOLKSHOCHSCHULE UNTERES REMSTAL ihren maßgebenden Einfluß dafür geltend machen, daß die Volkshochschule ihre Außenarbeit in Schmiden auch in Zukunft weiterführt.

§ 12

Vertragsauslegung und Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Stadt Fellbach und die Gemeinde Schmiden stimmen darin überein, daß bei Zweifeln über die Erfüllung von Verpflichtungen der Stadt Fellbach aus dieser Vereinbarung das Inte-

resse der Gesamtstadt sowie die zwischenzeitliche Fortentwicklung der für die Beurteilung von Bestimmungen dieser Vereinbarung maßgeblich gewesenen Verhältnisse in gebührender Weise berücksichtigt werden. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, wird sich die Stadt Fellbach beim Vollzug dieser Vereinbarung vom Geist des partnerschaftlichen Vertrauens und der Gleichberechtigung der Vertragspartner sowie vom Grundsatz der Vertragstreue leiten lassen.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden die Interessen der bisherigen Gemeinde Schmiden bis zum Ende der auf die nächste regelmäßige Wahl folgenden Amtszeit durch ihre seitherigen Gemeinderäte bzw. die Vertreter des Stadtteils Schmiden im Gemeinderat (§ 7 Abs. 1 und 2) vertreten. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten dieser Art sollen erforderlichenfalls unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde ausgeräumt werden.

(3) Von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 sowie des § 10 dieser Vereinbarung kann bis zum 31. Dezember 1979 nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Vertreter des Stadtteils Schmiden (§ 12 Abs. 2) abgewichen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Fellbach, den 5. Dezember 1972

gez. Dr. Palm

(Dr. Palm)
Oberbürgermeister

gez. Heckeler

(Heckeler)
Bürgermeister

Die vorstehende Vereinbarung

wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 13. Dezember 1972, Nr. 12 - 512/36 Fe-Schmiden/3, genehmigt.

- - - - -